
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.10.2000

3. Instanz

Datum	09.10.2001
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 11. Oktober 2000 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger, der bei einer Baufirma beschäftigt war, bezog aufgrund von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Ärzte Dr. Z. und Dr. G. vom 15. bis 21. Dezember 1995 und vom 30. Dezember 1995 bis 11. Juni 1996 Krankengeld. Nachdem die Beklagte in Erfahrung gebracht hatte, daß die Mitgliedschaft des Klägers wegen Ausscheidens aus der Beschäftigung bereits am 15. November 1995 geendet habe, forderte sie unter gleichzeitiger Aufhebung der Bewilligungsentscheidungen Krankengeld in Höhe von 15.477,09 DM zurück (Bescheide vom 27. Juni 1996 und vom 21. August 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997).

Klage und Berufung waren erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat

ausgefhrt: Es sei zwar nicht feststellbar, da die Beschftigung tatschlich nur bis November 1995 gedauert habe, denn der Klger sei nach Zeugenaussagen auch danach weiter kontinuierlich auf Baustellen der Firma ttig gewesen. Ein Krankengeldanspruch habe aber deshalb nicht bestanden, weil der Klger nicht arbeitsunfhig gewesen sei. Die gegenteilige rztliche Beurteilung, die zur Krankschreibung gefhrt habe, sei durch die tatschliche Arbeitsleistung ber einen Zeitraum von annhernd einem halben Jahr widerlegt. Den vom Klger gestellten Beweisantrgen auf Vernehmung der rzte Dr. G. und Dr. K. (Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin) zum Beweis fr das Bestehen von Arbeitsunfhigkeit habe der Senat nicht folgen mssen. Es knne unterstellt werden, da diese rzte bei einer etwaigen Vernehmung ihre frhere Einschtzung besttigt htten. Dadurch erlange diese aber keine andere Qualitt, sondern bleibe eine bloe subjektive Beurteilung, deren Richtigkeit das Gericht zu berprfen habe und die im vorliegenden Fall angesichts der sonstigen Umstnde nicht geteilt werden knne.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rgt der Klger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehr und eine unzulssige vorweggenommene Beweiswrdigung. Das Gericht knne eine Beweiserhebung ber entscheidungserhebliche Tatsachen nicht mit der Begrndung ablehnen, da das Beweisergebnis an seiner bereits feststehenden berzeugung ohnehin nichts ndern werde.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

II

Die Revision des Klgers ist insofern begrndet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurckzuverweisen ist.

Die Verfahrensweise des LSG verletzt [ 103](#) und [ 128 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz. Danach hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es ist dabei zwar an das Vorbringen und die Beweisantrge der Beteiligten nicht gebunden und entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen berzeugung. Es mu aber die vorhandenen und zur Klrung des entscheidungserheblichen Sachverhalts geeigneten Beweismittel ausschpfen und darf einen Beweisantrag nur ablehnen, wenn es entweder auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ankommt oder wenn diese bereits erwiesen ist. Dagegen ist eine vorweggenommene Beweiswrdigung in der Weise, da von bestimmten Ermittlungen abgesehen wird, weil davon keine weitere Klrung zu erwarten sei, regelmig unzulssig

und vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht gedeckt.

Gegen diese Verfahrensregeln hat das Berufungsgericht mit seiner Vorgehensweise verstoßen. Es trifft zwar zu, daß die in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgegebene Beurteilung auch dann keine Bindung erzeugt, wenn der Arzt sie als sachverständiger Zeuge vor Gericht wiederholt. Die Beweisaufnahme wird dadurch aber nicht entbehrlich, denn der Arzt kann zur Schwere des Krankheitsbildes und zu seinen Auswirkungen auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit befragt werden. Da die tatsächliche Arbeitsleistung des Klägers wie das LSG selbst zutreffend ausführt lediglich ein Indiz für die Arbeitsfähigkeit darstellt, kann sich durch die beantragte Beweiserhebung die Gewichtung der vom Gericht zu berücksichtigenden Umstände die ärztliche Bewertung auf der einen und die tatsächliche Arbeitsleistung auf der anderen Seite verändern und infolgedessen die Untauglichkeit des angebotenen Beweismittels nicht unterstellt werden. Ob das LSG darüber hinaus gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen hat, weil die Beteiligten von der beabsichtigten rechtlichen Würdigung nicht in Kenntnis gesetzt worden sind, kann auf sich beruhen.

Wegen des vom Kläger zu Recht gerügten Verfahrensmangels muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückzuverweisen ist, wird die notwendige Beweiserhebung nachzuholen und sodann mit der abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024